



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
für den Studiengang Medizin
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. November 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2011, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin (Staatsexamen) im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV). ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Unterlagen für das AdH

(1) Grundlage für die Teilnahme am AdH für den Studiengang Medizin an der LMU ist die Bewerbung bei der Stiftung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdH-Verfahren.

(2) Neben den nach § 3 HZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im AdH berücksichtigt werden sollen:

1. eine Kopie des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS),
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn von § 5.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Am AdH für den Studiengang Medizin an der LMU nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin an der LMU beworben hat, und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) ¹Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern im AdH für den Studiengang Medizin an der LMU erfolgt überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Eine Verbesserung der Durchschnittsnote kann entweder durch einen qualifizierten Prozentrangwert (PR) im TMS gemäß § 4 Abs. 16 oder durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn von § 5 erreicht werden; bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die sowohl einen qualifizierten PR im TMS als auch eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, wird der für sie günstigere Maßstab bei der Auswahl zugrunde gelegt. ³Verbesserungen der Durchschnittsnote werden höchstens bis zu einer korrigierten Note von 1,0 berücksichtigt. ⁴Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem

Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 4 Berücksichtigung des TMS

(1) ¹Ein qualifizierter PR im TMS kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Auswahl zugrunde gelegt werden. ²Der TMS ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. ³Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterinnen und Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen können. ⁴Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. ⁵Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. ⁶Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. ⁷Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) ¹Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. ³Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die LMU die zentrale TMS Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) ¹Der TMS wird einmal im Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfristen durchgeführt. ²Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die TMS Koordinierungsstelle bekannt gegeben. ³Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.

(4) ¹Die Anmeldung zum TMS muss jeweils bis zum 15. Januar bei der TMS Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Die TMS Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) ¹Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

1. sich frist- und formgerecht für den TMS angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. entweder bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturientinnen und Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauf folgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,

4. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ist oder nach § 2 Satz 2 HVZ Deutschen gleichgestellt ist und

5. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

²Die Zulassung zum TMS ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum TMS zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihr TMS-Lokal selbst aus oder werden von der TMS Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) ¹Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. ²Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) ¹Die Testabnahme ist nichtöffentlich. ²Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer

1. die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 erfüllt,
2. sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
3. eine Einladung zum TMS vorlegen kann und
4. bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

³Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) ¹Die Dauer des TMS beträgt ca. fünf Stunden. ²Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) ¹Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. ²Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus der Anlage.

(11) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. ²Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. ³Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ⁴Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. ⁵Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(12) ¹Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. ²Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am TMS teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme ei-

ner Testleiterin oder einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der LMU oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, abweichend von Abs. 1 Satz 7 zum nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen.

(14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird der TMS in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

(16) ¹Die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 2 wird je nach dem im TMS erreichten und durch Kopie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 nachgewiesenen PR um folgende Faktoren verbessert:

1. bei einem PR von 90 % oder höher um den Faktor 0,8,
2. bei einem PR zwischen 80 und 89 % um den Faktor 0,6,
3. bei einem PR zwischen 70 und 79 % um den Faktor 0,4,
4. bei einem PR zwischen 60 und 69 % um den Faktor 0,2.

²Die entsprechend verbesserte Durchschnittsnote wird der Auswahl zugrunde gelegt.

§ 5

Berücksichtigung abgeschlossener Berufsausbildungen

(1) Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen werden, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 2 um den Faktor 0,3:

- Altenpfleger/in,
- Arzthelfer/in,
- Anästhesiepfleger/in,
- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,

- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Gymnastiklehrer/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Heilerziehungspfleger/in,
- HNO-Audiologieassistent/in,
- Logopäde/Logopädin,
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- Medizinische/r Dokumentar/in,
- Medizinische/r Dokumentationsassistent/in,
- Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in,
- Motopäde/Motopädin,
- Operationstechnische/r Angestellte/r,
- Operationstechnische/r Assistent/in,
- Orthoptist/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Physiotherapeut/in,
- Rettungsassistent/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- Zytologieassistent/in.

(2) ¹Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt werden.

²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Medizinische Fakultät der LMU.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Anlage: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähl-einheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähl-einheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähl-einheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. $^s AN$ ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz im Studiengang Medizin.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2011.

München, den 14. November 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 14. November 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. November 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. November 2011.